



AMTSBLATT

Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA • 20/25

36. Jahrgang

22. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Geschäftsordnung für den Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena	170
Beschlüsse des Stadtrates	172
Änderung Regelwerk Bürgerbudget ab 2025	172
Errichtung eines Probenzentrums für die Jenaer Philharmonie	173
Beschlüsse der Ausschüsse	175
Grundhafter Ausbau der Camburger Straße von Hs.-Nr. 73 bis Scharnhorststraße, Bestätigung der Planung	175

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).**

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwBGB, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 16. Mai 2025 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 22. Mai 2025)

Geschäftsordnung für den Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena

Der Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena hat sich in seiner Sitzung am 24.06.2020 aufgrund § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Jena die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Pflichten der Mitglieder

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Migrations- und Integrationsbeirats sind als gewählte Vertreterinnen und Vertreter der in Jena lebenden Menschen mit Migrationshintergrund aufgrund § 12 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet an der Arbeit und den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben der Geschäftsstelle rechtzeitig vor Beginn der Sitzung an.

§ 2 Ablauf der Sitzung

Die Sitzung beginnt pünktlich zu der auf der Einladung zur Sitzung angegebenen Zeit. Sie soll in der Regel um 19:00 Uhr beginnen und um 22:00 Uhr enden. Über Tagesordnungspunkte, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgerufen wurden und bei denen seitens der Antragsteller des Ursprungsantrages keine Diskussion gewünscht wird, erfolgt noch eine Abstimmung. Alle weiteren Tagesordnungspunkte werden in der nächsten Sitzung beraten. Sie stehen am Anfang der Tagesordnung dieser nächsten Sitzung.

§ 3 Einladung, Tagesordnung, Fristen, Unterlagen

(1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch ein besonderes Schreiben, in dem die Tagesordnung angegeben ist bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung durch die Geschäftsstelle. Die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegenden Unterlagen werden den stimmberechtigten Mitgliedern und den Beisitzern grundsätzlich zusammen mit der Einladung digital übersandt und werden von der Geschäftsstelle im Ratsinformationssystem hinterlegt.

(2) Anträge, Beschluss- und Berichtsvorlagen können von den Mitgliedern und dem Oberbürgermeister eingebracht werden.

(3) Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen ist durch die Geschäftsstelle im Amtsblatt der Stadt Jena öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende übt als Sitzungsleiter das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(2) Jedes Mitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(3) Jedes Mitglied hat pro Tagesordnungspunkt eine maximale Redezeit von 15 Minuten. Ausgenommen hiervon sind die Tagesordnungspunkte Bestätigung der Tagesordnung und Sonstiges. Jeder Redebeitrag sollte nicht länger als fünf Minuten sein.

(4) Das Wort wird der Reihenfolge der Wortmeldungen nach erteilt. Melden sich mehrere Beiratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(5) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so muss er für diese Zeit den Vorsitz an einen seiner Stellvertreter abgeben.

(6) Gästen kann durch Beschluss des Beirates Rederecht im Beirat zu einem Tagesordnungspunkt eingeräumt werden.

(7) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen können eingebracht werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist.

(8) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen übrigen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(9) Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand wird über den weiter gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Besteht Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(10) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, falls erforderlich durch Auszählen.

(11) Die Verteilung von Briefen, Drucksachen usw. im Sitzungssaal bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung des Vorsitzenden.

§ 5 Mitwirkungsverbot

(1) Kommt ein Beiratsmitglied zur Einschätzung, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht

teilnehmen zu dürfen, so hat dieses Mitglied die Pflicht vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes über seine Befangenheit zu informieren.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Beiratsmitgliedes von der Beratung und Abstimmung auf Antrag trifft der Beirat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Ein Beiratsmitglied, für das nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(4) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Beiratsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Beirat durch Beschluss festgestellt.

§ 6 Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher und beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung entzieht der Vorsitzende dem Redner das Wort. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Mitglied mit mehrheitlicher Zustimmung des Beirates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Das Beiratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

(5) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Beratung stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Beirat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 7 Schluss der Beratung und Vertagung

Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Beratung für geschlossen. Der Beirat kann die Beratung vertagen oder schließen. Wird einem Antrag auf Vertagung oder

Schluss der Beratung widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner gegen den Antrag zu hören. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist erst zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 8 Sitzungsniederschrift

(1) Die Niederschrift, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse wörtlich zu verzeichnen sind, wird von der Geschäftsstelle erstellt und liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus. Den Mitgliedern und Beisitzern ist gleichzeitig je eine Abschrift digital zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Auslage kein Einspruch erfolgt ist. Anschließend wird sie von der Geschäftsstelle im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

(2) Wird die Niederschrift beanstandet, so fasst der Beirat in seiner nächsten Sitzung darüber einen Beschluss.

§ 9 Vertretung nach außen

(1) Mitteilungen und Informationen an die Öffentlichkeit erfolgen nur durch den Vorsitzenden des Beirates. Mitglieder erteilen Auskünfte erst nach Genehmigung durch den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Beirat in allen städtischen Gremien. Ist ihm dies persönlich nicht möglich, so informiert er den jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums vor der Sitzung darüber, wer in seiner Vertretung in dem Gremium für den Beirat sprechen wird.

(3) Der Beirat schlägt aufgrund § 13 Abs. 8 der Hauptsatzung der Stadt Jena durch mehrheitlichen Beschluss Menschen mit Migrationshintergrund für die Arbeit in Kommissionen und Ausschüssen vor, welche die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund vorsehen.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Beirates hat ihren Sitz im Büro für Migration und Integration.

(2) Die Geschäftsstelle erfüllt alle ihr durch diese Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

(3) Der Beirat kann bei Bedarf Sprechzeiten durchführen. Dazu können die Räumlichkeiten im Löbdergraben 14 A genutzt werden. Das Nutzungsrecht wird in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Jena, dem jetzigen Nutzer und dem Beirat festgelegt.

(4) Die Vorsitzende wird ermächtigt, erforderliche Änderungen stilistischer bzw. juristischer Art in Absprache mit dem Rechtsamt und der Integrationsbeauftragten vorzunehmen. Sollten noch Änderungen inhaltlicher Art erforderlich sein, müssen diese mit den Beiratsmitgliedern abgestimmt werden.

§ 11 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung der Sitzungen fest. Er leitet die Sitzungen. Außerdem ist er für die Koordination der Geschäftsstelle verantwortlich. Ist der Vorsitzende verhindert, so nimmt diese Aufgaben der stellvertretende Vorsitzende wahr.
- (2) Der Schriftführer stimmt die von der Geschäftsstelle erstellten Sitzungsniederschriften mit dieser ab. Außerdem protokolliert er bei Bedarf Vorstandssitzungen sowie sonstige Zusammenkünfte der Beiratsmitglieder außerhalb der Sitzungen. Ist der Schriftführer verhindert, so werden seine Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

(3) Der Finanzverantwortliche verwaltet die dem Beirat zur Verfügung gestellten Haushaltssmittel. Er ist für deren ordnungsgemäße Verwendung verantwortlich und rechnet diese jährlich gegenüber der Geschäftsstelle ab. Er erstellt gemeinsam mit dem Vorstand zu Beginn eines jeden Jahres einen Finanzplan, in dem die geplanten Ausgaben dargestellt sind. Über diesen Finanzplan fasst der Beirat einen Beschluss. Nach Beschlussfassung ist der Finanzplan dem Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben. Jede Ausgabe, die nicht in diesem bestätigten Finanzplan enthalten ist, muss vom Beirat beschlossen werden. Ist der Finanzverantwortliche verhindert, so werden seine Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 12 Arbeitsausschüsse

- (1) Der Beirat kann für vorbereitende Arbeiten Arbeitsausschüsse bilden. Dies können ständige oder sachlich bzw. zeitlich begrenzte Arbeitsausschüsse sein. Die Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse ist mit dem Beirat abzustimmen und dem Vorsitzenden die jeweils aktuelle Liste der Mitglieder zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Arbeitsausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die gewählte Mitglieder des Beirates sein sollen. Des Weiteren wird ein schriftführendes Mitglied gewählt. Dem Arbeitsausschuss können auch fachlich qualifizierte Personen außerhalb des Beirates angehören. Alle ständigen Arbeitsausschussmitglieder sind stimmberechtigt. Wer ständiges Arbeitsausschussmitglieder ist, legt der Arbeitsausschuss selbst fest. Fehlt ein ständiges Mitglied dreimal in Folge unentschuldigt, verliert es sein Stimmrecht. Dies gilt auch für gewählte Beiratsmitglieder, die bei der ordentlichen Sitzung dreimal in Folge unentschuldigt fehlen.

(3) Die Außenvertretung der Arbeitsausschüsse erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirates oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beirates.

(4) Die Arbeitsausschüsse tagen nach Bedarf. Die Sitzungstermine und die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden des Arbeitsausschusses festgelegt und auch allen Beiratsmitgliedern bekanntgegeben. Der Vorsitzende lädt auch zu den Sitzungen ein. Im Verhinderungsfall gehen diese Aufgaben auf den Stellvertreter über. Der Vorsitzende des Beirates ist zu

allen Sitzungen der Arbeitsausschüsse einzuladen.

(5) Für die Form und Frist der Einladung, die Sitzungssprache, den Inhalt der Niederschrift und die Leitung der Sitzung gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(6) Jeder Arbeitsausschuss hat am Jahresende oder nach Beendigung seiner ihm übertragenen Arbeit einen schriftlichen Tätigkeitsbericht abzugeben.

§ 13 Sprachform

Die in dieser Geschäftsordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Jena, den 16.05.2025

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Änderung Regelwerk Bürgerbudget ab 2025

- beschl. am 29.04.2025, Beschl.-Nr. 25/0351-BV

001 Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Regelwerk zum Bürgerhaushalt der Stadt Jena wird gemäß der Anlage 1 geändert.

002 Das Bürgerbudget ist ab 2027 an die Entwicklung der freiwilligen Leistung anzupassen.

Begründung:

Das Bürgerbudget der Stadt Jena ist seit 2019 fester Bestandteil der Bürgerbeteiligung. Zu der jährlichen Durchführung gehört auch eine Auswertung und Analyse, die von der Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Beirat für Bürgerbeteiligung vorgenommen wird. Für das Jahr 2024 wurde die Auswertung in der Beiratssitzung am 18.02.2025 vorgenommen. Dabei wurden zwei Änderungen zur Empfehlung für den Stadtrat vom Beirat beschlossen.

1. Änderung:

Entsprechend der Vorgabe aus dem Haushaltssplan 2025/2026 der Stadt Jena (24/0243-BV) wird die Gesamthöhe des Bürgerbudgets auf 50.000 € geändert.

2. Änderung:

Der Punkt 5 e) wurde redaktionell geändert und eine Konkretisierung hinzugefügt. Dadurch soll deutlicher herausgestellt werden, dass im Rahmen des Bürgerbudgets keine Förderung sozialversicherungspflichtiger Personalstellen oder unbefristeter Miet- und Dienstleistungsverträgen oder ähnlichem möglich sind.

3. Änderung:

Der Punkt 9 wurde geändert, um Doppelarbeiten im

Berichtswesen zu reduzieren. Zukünftig wird im Beirat für Bürgerbeteiligung jährlich über den Umsetzungstand und etwaige Mittelverschiebungen berichtet.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/si0046.asp> abrufbar.

Errichtung eines Probenzentrums für die Jenaer Philharmonie

- beschl. am 29.04.2025, Beschl.-Nr. 25/0354-BV

001 Die Jenaer Philharmonie soll ein neues Probenzentrum erhalten, sofern die Beschlusspunkte 002 bis 004 umgesetzt und deren Ergebnisse durch den Stadtrat bestätigt werden können.

002 Auf dem Grundstück der Ernst-Abbe-Stiftung am Ernst-Haeckel-Platz 2/3 (Gemarkung Jena, Flur 2, Flurstück 407/3) wird am Standort des baufälligen Hauses Nr. 3 der Neubau für das Probenzentrum der Jenaer Philharmonie errichtet. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadt Jena und die Ernst-Abbe-Stiftung dem Stadtrat bis November 2025 ein ausgearbeitetes Investitions-/Bauplanungs- und Finanzierungskonzept sowie einen daraus resultierenden verbindlichen Mietzins vorlegen, der in einem ebenfalls dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegenden Vertrag mit einer Laufzeit von 25 Jahren geregelt ist. Ergänzend stellt die Werkleitung von JenaKultur dem Stadtrat dar, wie dem zu erwartenden Anstieg der Aufwendungen infolge des Baus und der Inbetriebnahme des Probenzentrums in den Wirtschaftsplanungen der Jenaer Philharmonie sowie des Volkshauses mit konkreten Maßnahmen sowie in relevanten Umfang ab der JenaKultur- Zuschussperiode 2029 - 2032 konsolidierend begegnet wird.

003 Das auf dem Grundstück befindliche Gebäude Ernst-Haeckel-Platz 2 soll zukünftiger Sitz der Jenaer Philharmonie und deren Verwaltung sein. Auch zu diesem Zweck wird der Oberbürgermeister beauftragt, mit der Ernst-Abbe-Stiftung weiterführende Gespräche zu führen, deren Ergebnisse in den unter 002 erwähnten Mietvertrag einfließen sollen.

004 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit der Ernst-Abbe-Stiftung und dem Kulturdezernenten sowie der JenaKultur-Werkleitung in Gespräche mit dem Land Thüringen einzutreten, um Fördermöglichkeiten des Bauvorhabens verbindlich zu klären. Die Ergebnisse sind in dem unter 002 auszuarbeitenden Finanzierungskonzept zu berücksichtigen und darzustellen. Dabei ist auf eine Mindestförderung von 40 Prozent der Baukosten abzustellen.

Begründung:

1.) Anlass und Ziele

Die Jenaer Philharmonie ist das größte Thüringer Konzertorchester sowie die größte Kultureinrichtung der Stadt Jena und folglich des Eigenbetriebes JenaKultur. Neben dem Orchester gehören der Philharmonische Chor, der Jenaer Knabenchor sowie der Madrigalkreis zum Klangkörper der Jenaer Philharmonie.

Die Jenaer Philharmonie befindet sich seit Jahren in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess, der geprägt ist von unterschiedlichen Diskussions- und Untersuchungsformaten. Verschiedene Gutachten und Protokolle liegen bereits vor. Für die Zukunftskonzeption „JP 25“ wurden diese Unterlagen gesichtet und die darin enthaltenen Ergebnisse zusammengefasst.

Hauptspielort und zentraler Probenort ist das Jenaer Volkshaus. Bereits vor der Sanierung kam es aufgrund der weit über einhundertfünfzig Konzert- und Probentage der Jenaer Philharmonie im Volkshaus immer wieder zu Nutzungskonflikten mit anderen Veranstaltungen, die oft nur mit einem hohen Aufwand an Zeit, Logistik und Personal gelöst werden konnten. Infolge der Sanierung und Nutzungserweiterung des Volkshauses im Themenfeld „Tagung/Kongresse“ hat eine weitere Nutzungsintensivierung stattgefunden.

Vor diesem Hintergrund war bereits in den Beschlüssen Nr. 16/0893-BV vom 15.06.2016 zur *Einrichtung eines Kultur- und Kongresszentrums und Schaffung weiterer Hotelkapazitäten im Jenaer Stadtzentrum* sowie Nr. 18/1705-BV vom 14.03.2018 zur *Errichtung eines Neubaus der Ernst-Abbe-Bibliothek und des Bürgerservice der Stadt Jena sowie Einrichtung eines Kultur- und Kongresszentrums im Volkshaus* der Neubau eines, das Volkshaus und das zukünftige Deutsche Optische Museum (D.O.M.) verbindende Zwischengebäudes geplant. In diesem Zwischenbau war neben Nutzungen des D.O.M. ein umfangreiches Raumprogramm für die Jenaer Philharmonie in direkter räumlicher Nähe und mit direktem Zugang zur Volkshausbühne vorgesehen. Mit der seit 2019 erfolgten Konzeptionellen Weiterentwicklung des D.O.M. war eine Realisierung dieses Raumprogramms mit Verwaltungstrakt, Garderoben, Übe- und Stimmzimmern, Lagerkapazitäten und einem bedarfsgerechten Probensaal nicht mehr möglich. Dadurch wurde die Suche nach einer alternativen Lösung für die Jenaer Philharmonie notwendig.

Mit dem Ziel, zukunftsfähige und den fachlichen Ansprüchen genügende Arbeits- und Probenmöglichkeiten für die Jenaer Philharmonie und die drei angeschlossenen Chöre zu errichten, wurden alternative Standorte erneut geprüft. Seit dem Sanierungsbeginn des Volkshauses befinden sich die JP-Verwaltung und die Stimmzimmer der Philharmonie im provisorischen Zwischenquartier in der ehemaligen Augenklinik am Carl-Zeiss-Platz. Es fehlt ein eigener Probensaal für das Orchester, um einerseits den Ernst-Abbe-Saal des Volkshauses für andere Nutzungen wie Tagungen und Kongresse freizugeben und andererseits einen Raum zu haben, in dem neben den künstlerischen, logistischen und arbeitsschutztechnischen Erfordernissen eine feste Probeneinrichtung (fahrbare Podesterie, Lagermöglichkeiten von Instrumenten und Probenmobiliar) vorgehalten wird. Die Chöre proben an akustisch und räumlich unzureichenden Orten, das Inventar ist in Außenlagern untergebracht, deren Bewirtschaftung einen hohen Aufwand an finanziellen und zeitlichen Ressourcen mit sich bringt.

Mit der 2023 beauftragten und durch das Beratungsunternehmen BEVENUE beauftragten Machbarkeitsstudie sollte ein Pfad zu einem solchen geeigneten Ort aufgezeigt werden, an dem die notwendigen Räumlichkeiten für die Jenaer Philharmonie, die Philharmonischen Chöre und das Orchestermanagement abgebildet werden können. Hierfür wurden u.a. neben den Flächenbedarfen auch die speziellen Anforderungen an die künstlerischen (z. B.

Akustik) und arbeitsschutztechnischen (z. B. Klima) Bedürfnisse sowie die arbeitslogistischen Abläufe berücksichtigt.

Allgemeine/grundsätzliche Anforderungen an den Probenort sind:

- Alleinige Nutzung durch die JP inklusive Chöre (um Arbeitszeitkonflikte und kör-perliche Belastungen der Orchesterwarte zu verringern sowie erhebliche Abnutzung und Verschleiß des hochwertigen Inventars zu vermeiden).
- Weiterhin muss eine Nutzung zu jeder Zeit 24/7 durch die JP möglich sein, um flexible Proben (Ensemble- und Registerproben), Klavierstimmungen, individuel-les Vorbereiten und Üben der Kolleg:innen etc. zu ermöglichen.
- Im Probensaal müssen ca. 80 Musiker:innen proben können (mind. 300 m² mit entsprechender Raumhöhe und akustischer Ausstattung). Kammermusikraum/ Probenräume besonders für die Schlagzeuger
- Die Chöre müssen ebenso die Möglichkeit haben, mit mindestens 120 Sän-ger:innen parallel zum Probenbetrieb des Orchesters zu proben. Dafür ist ein zweiter, kleinerer Probensaal (mind. 150 m² mit entsprechender Raumhöhe) notwendig.

Spezifische Anforderungen an den Probenort:

- Die vorhandenen Räume müssen vollumfänglich akustisch und klimatisch ausgestattet werden. Barrierefreiheit und Arbeitsschutz sind vollständig zu gewährleisten, ebenso die akustische Abschirmung zwischen den Räumlichkeiten (Stimmzimmer, Büros, Probensaal) sowie nach außen.
- Es muss eine Vergleichbarkeit hinsichtlich Klang, Akustik und Orchester-Aufstellung zwischen Probensaal und Volkshaus bestehen; sodass aus künstlerischen Gesichtspunkten nur noch Hauptproben, Generalproben und Konzerte im Volkshaus stattfinden.
- auch CD-Aufnahmen sollten im Probensaal möglich sein

Auf Grundlage des Anforderungskatalogs betrachtete die Machbarkeitsstudie fünf Varianten im Stadtgebiet:

- Bestandserweiterung ehemalige Augenklinik/Bachstraßen-Areal
- Bestandserweiterung oder Neubau am Standort ehem. Schwimmhalle Lobeda-West
- Bestandserweiterung Volksbad
- Neubau auf dem städtischen Gelände des ehemaligen „POM“
- Neubau 2/ PPP-Modell (Alte Bäckerei im Stadtteil Jena-Zwätzen)

Mit der Durchführung der Studie wurde das Beratungsunternehmen BEVENUE beauftragt. Bei der Standortbetrachtung sowie der Formulierung der Nutzungsvoraussetzungen wurden außer der Jenaer Philharmonie auch themenbezogen KIJ und das Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt einbezogen. Den Empfehlungen der Studie folgend und vorbehaltlich eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses sollten in einer weiteren Qualifizierungsphase die bauliche Planung sowie die Finanzierung des Baus und die daraus resultierenden Folgekosten weiterpräzisiert und in einen konkreten zeitlichen Umsetzungsplan übersetzt werden. Die Ergebnisse dieser Präzisierung wurden dann den Fachausschüssen mit der Berichtsvorlage Nr. 23/2040-BE zur weiteren Diskussion vorgelegt.

Die Machbarkeitsstudie konnte für keinen der untersuchten Standorte ein zufriedenstellendes Ergebnis ermitteln, vor allem hinsichtlich qualitativer Gesichtspunkte. Als Investitionskosten wurden in der Studie standortabhängig Kostenschätzungen im Umfang zwischen rund 9,4 Millionen Euro und 15,3 Millionen Euro benannt.

Im Ergebnis der Diskussionen in den Fachausschüssen wurde durch den Kulturausschuss als weiterer zu prüfender Standort das Grundstück Ernst-Haeckel-Platz 3 mit einem Prüfauftrag versehen. Für dieses Grundstück sprachen die unmittelbare Nähe zum Volkshaus sowie die städtebaulichen Rahmenbedingungen zum umsetzbaren Bauvolumen.

2.) Ablauf und Methodik

Der Prüfprozess des Standortes Ernst-Haeckel-Platz 3 wurde durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter:innen des Dezernates 3, der Eigenbetriebe Kommunale Immobilien Jena und JenaKultur sowie der Ernst-Abbe-Stiftung begleitet. Mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie sowie einer Kostenschätzung wurde erneut das Beratungsunternehmen BEVENUE beauftragt.

Phase 1

Im Ergebnis einer städtebaulichen Bewertung sowie auf Grundlage des durch die Jenaer Philharmonie erarbeiteten Raumbuches erfolgte zunächst die Bewertung der grundsätzlichen baulichen Umsetzbarkeit des Vorhabens am Standort. Das positive Ergebnis dieser Prozessphase bestätigt die Möglichkeit der Errichtung eines Probenzentrums mit Stimmzimmern und einem geeigneten Probensaal für das Orchester der Jenaer Philharmonie sowie notwendiger Lagermöglichkeiten und geeigneten Probenmöglichkeiten für die Philharmonischen Chöre. Darüber hinaus entstehen Synergieeffekte durch die mittelfristig mögliche Nutzung des Bestandsgebäudes auf dem Nachbargrundstück Ernst-Haeckel-Platz 2 für die Unterbringung der Verwaltung und Leitung der Jenaer Philharmonie. Die Ebene 3 des Volkshauses/Turmgebäudes soll weiterhin als für die Konzerte im Volkshaus notwendiger Backstagebereich und als Stimmzimmer für alle Fachgruppen außer Pauke/Schlagzeug, Kontrabässe und Harfe entwickelt werden. Für diese letztgenannten Gruppen wären aus transporttechnischen Gründen Stimmzimmer im Probenhaus vorgesehen, die bis zur Fertigstellung des Probenzentrums in der Augenklinik verbleiben. Im Vergleich zu Szenarien der ersten Machbarkeitsstudie kann dadurch der an anderen Standorten deutliche höhere Umfang des Neubauvolumens auf das absolut notwendige reduziert werden. Angesichts der baugeologischen Gegebenheiten soll auf eine UG-Ebene und somit auf einen Tiefbauabschnitt des Vorhabens verzichtet werden, um daraus resultierende Kostenrisiken zu vermeiden. In Bezug auf die verkehrstechnische Anbindung des Grundstückes sowie die Einrichtung einer Be- und Entladezone für LKWs ab 7,5 t wurden drei Varianten geprüft und mit den Kolleg:innen des Dezernats 3 und KSJ abgestimmt – von allen Beteiligten wird die in der Machbarkeitsstudie beschriebene Variante C favorisiert.

Phase 2

Auf Grundlage der Ergebnisse von Phase 1 wurde durch BEVENUE eine Schätzung der investiven Kosten vorgenommen, deren Mittelwert sich bei rund 11 Millionen Euro bewegt. Diese Kostenschätzung wurde sowohl

durch die Ernst-Abbe-Stiftung als auch durch KIJ hinsichtlich der Plausibilität geprüft und in ihrer Höhe bestätigt. Daraus abgeleitet haben die Ernst-Abbe-Stiftung und KIJ Kalkulationen für einen möglichen Mietzins vorgenommen, der eine Nettokaltmiete in Höhe von rund 560.000 Euro zzgl. einem Betriebskostenanteil in Höhe von ca. 90.000 Euro vorsieht. Bei diesen Berechnungen wurden keine möglichen Fördermittelanteile berücksichtigt.

Phase 3

Im Ergebnis dieser Berechnungen wurden folgende Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vorgenommen.

Szenario 0

Die Jenaer Philharmonie nutzt für ihre Proben weiterhin den Ernst-Abbe-Saal und als einzigen Ausweichstandort das Volksbad. Für Chorproben mieten sich die Philharmonischen Chöre weiterhin im Normannenhaus ein. Die Verwaltung sowie die Stimmzimmer der Jenaer Philharmonie verbleiben in der „Augenklinik“. Die Hauptlager der Jenaer Philharmonie verbleiben weiterhin in angemieteten Lagerflächen außerhalb des Stadtzentrums.

Die Aufwendungen für externe Mietkosten belaufen sich derzeit auf rund 210.000 Euro pro Jahr. Qualitativ wie quantitativ stellen diese räumlichen Lösungen keine geeigneten, zukunftsfähigen Lösungen für den Chor- und Orchesterprobenbetrieb dar. Der Transport von Orchestermobiliar und Instrumenten zu alternativen Probenorten und dem Lager stellt eine umfangreiche Mehrbelastung der Orchesterwarte sowie finanzielle und personelle Mehraufwände durch die Notwendigkeit von zusätzlichen Hilfskräften und Einschränkungen in Dienstplanung und Betriebsabläufen dar. Der Mietvertrag mit dem Land Thüringen/Universitätsklinikum Jena für die Augenklinik ist derzeit bis 2027 mit einer Verlängerungsoption bis 2030 befristet. Darüber ist der Nutzungszeitraum für die Räume in der ehemaligen Augenklinik aufgrund des geplanten Umbaus des Bachstraßenareals begrenzt und es mangelt an einer langfristigen Perspektive. Ungelöst bleibt ebenfalls der bereits seit 2016 mehrfach beschriebene Nutzungskonflikt zwischen Probennutzung des Ernst-Abbe-Saals im Volkshaus und den gleichzeitig umfangreichen Einmietungsanfragen seitens externer Veranstalter:innen für die Saalnutzung des Volkshauses.

Szenario 1

Das Probenzentrum am Haeckelplatz 3 wird durch die Ernst-Abbe-Stiftung errichtet und an die Stadt Jena vermietet. Das Nachbargebäude Haus Nr. 2 wird für die Verwaltung der Jenaer Philharmonie ebenfalls angemietet.

In diesem Szenario würde eine Zusammenführung aller zum jetzigen Zeitpunkt dezentralen Lager- und Probenorte an einen Standort erfolgen. Der Mietkostenanteil inklusive der Betriebskosten am Standort Haeckel-Platz würde rund 650.000 Euro betragen. Diese Aufwandssteigerung wird durch den Wegfall der bisherigen Mietaufwände für Augenklinik, Normannenhaus und externe Lagerflächen in Höhe von rund 210.000 Euro pro Jahr teilweise kompensiert sowie durch dann entfallende finanzielle und personelle Mehraufwendungen für Transporte und Zusatzaufbauten. Des Weiteren ermöglicht die Reduzierung der Probentage im Ernst-Abbe-Saal des Volkshauses zusätzliche Einmietungen mit einem Potential von bis zu

200.000 Euro pro Jahr.

Dieser Logik folgend würde die Umsetzung des Szenarios 1 eine Erhöhung des aktuellen Zuschussbedarfs (Szenario 0) von JenaKultur bzw. der Jenaer Philharmonie in Höhe von jährlich rund 240.000 Euro notwendig machen.

Das Szenario 1 hat bisher keine Fördermittel berücksichtigt, die eine weitere Reduzierung der Miethöhe zur Folge hätten. Grund sind noch ausstehende Ergebnisse der Gespräche mit dem Land Thüringen zu verbindlichen Perspektiven der baulichen und ausstattungsbezogenen Investivförderung. Für den Fall einer Förderung in Höhe von 40 Prozent würde sich bei gleichbleibender Baukostenhöhe der Zuschussbedarf auf rund 105.000 Euro reduzieren.

Phase 4

Die Zusammenführung der Empfehlungen mündet in dem vorliegenden Stadtratsbeschluss.

4.) Fazit

Der Standort Haeckel-Platz 2 und 3 bietet die besten Chancen und Potenziale für die Errichtung eines Probenzentrums der Jenaer Philharmonie. Mit der Umsetzung des Vorhabens würde eine Jahrzehnte andauernde Einschränkung sowohl des Betriebes der Jenaer Philharmonie als auch des Volkshauses umfänglich gelöst werden.

Der beschriebene Aufwuchs im Zuschuss von JenaKultur bzw. der Jenaer Philharmonie würde erst in der kommenden Zuschussperiode 2029 bis 2033 vollständig aktiviert werden. Im Fall einer positiven Entscheidung des Stadtrates zur Errichtung des Probenzentrums ist davon auszugehen, dass nach Klärung aller planerischen, baurechtlichen und finanziierungsseitigen Vorprozesse und nach einer finalen Zustimmung des Stadtrates mit einem Baubeginn im Jahr 2027 und einer Fertigstellung des Neubaus im Jahr 2029 zu rechnen ist.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/si0046.asp> abrufbar.

Beschlüsse der Ausschüsse

Grundhafter Ausbau der Camburger Straße von Hs.-Nr. 73 bis Scharnhorststraße, Bestätigung der Planung

- im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss beschl. am 08.05.2025, Beschl.-Nr. 25/0339-BV

001 Die Planung zum grundhaften Ausbau der Camburger Straße in Jena-Nord gemäß Anlage 3 wird bestätigt und zur Umsetzung empfohlen.

Begründung:

Die Stadt Jena beabsichtigt die Camburger Straße aufgrund des sehr schlechten Straßenzustands im Abschnitt von der Scharnhorststraße bis zur Camburger Str. ca. Hs.-Nr. 73 grundhaft auszubauen. Der schlechte

Straßenzustand ist einerseits auf das Alter der Verkehrsanlage sowie die in den letzten drei Jahrzehnten gestiegenen Verkehrsanforderungen zurückzuführen. Darüber hinaus sollen mit dem Ausbau verschiedene Mängel in den Nebenanlagen behoben werden. Die Länge des auszubauenden Abschnitts beträgt ca. 930 m. Dabei ist am nördlichen Bauende an den bereits sanierten Bestand (erfolgte 2014) anzuschließen und teilweise der Knoten mit der Scharnhorststraße am südlichen Ende einzubeziehen. Anlage 1 enthält den Übersichtslageplan und stellt den Umfang des auszubauenden Bereichs dar. Der Straßenausbau ist ab 2028 geplant.

Die Camburger Straße befindet sich in Jena im Stadtteil Nord und hat als Bundesstraße B88 die direkte Verbindungsfunktion vom Stadtzentrum in den Jenaer Norden und darüber hinaus. Anlage 2 enthält eine Fotodokumentation zur Veranschaulichung des Bestands. Im südlichen Abschnitt grenzen vor allem Bebauungen in Block- und Plattenbauweise an. Der nördliche Abschnitt ist durch die Staatliche Gemeinschaftsschule „Montessorischule Jena“ mit Jugend-bildungszentrum „Polaris“, dem Pflegeheim „Vitanas“ und verschiedene gewerbliche Nutzungen geprägt.

Die Straße besteht aktuell aus Schlackepflaster mit Deckschicht, die zunehmende Auflösungerscheinungen aufzeigt.

Die Camburger Straße wird im Zweirichtungsverkehr mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und zwischen 22 - 6 Uhr wegen Lärmschutz mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren.

Die bestehenden Radwege entlang der Camburger Straße sind eine verkehrswichtige Anlage für den Norden Jena. Westlich der Fahrbahn sind teils getrennt durch einen Grünstreifen Rad- und Gehwege vorhanden, welche mit durchgängig mindestens 3,00 m dimensioniert sind. Die vorhandenen Wege aus Betonplatten und Ortbetonergänzungen sind erheblich verschlissen. Die bereits in vorangegangenen Teilmassnahmen mit Betonsteinpflaster sanierten Bereiche entsprechen aufgrund der farblichen Trennung Rot-Grau nicht den Vorschriften nach RAST 06. Östlich befindet sich nur ein Gehweg mit Breiten von 1,65 m bis maximal 2,00 m, welcher vorwiegend durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn abgetrennt wird und häufig mit Radverkehr belegt ist. Da hier keine Freigabe für Radverkehr möglich ist, ist die westliche Nebenanlage für Radverkehr in beide Richtungen freigegeben. Somit liegen hier im auszubauenden Bereich an keiner Stelle die erforderlichen Breiten nach RAST 06 und damit Mängel hinsichtlich der Verkehrssicherheit vor.

Aufgrund der funktionalen Mängel soll die derzeitige Asymmetrie des Straßenraums grundsätzlich beibehalten jedoch etwas abgeschwächt werden, um Radfahrern die Möglichkeit zu bieten, ohne Seitenwechsel von Süden nach Norden zu fahren. Flächenreserven werden den Rad-/ Fußwegen der westlichen Seite zugeschlagen, weil sich dort der Schwerpunkt der Nachfrage befindet.

Das Planungsziel einer durchgehenden und alleeartigen Baumbepflanzung kann nur teilweise erreicht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf weiten Streckenabschnitten bestehende Großbäume in den Straßenraum hineinwirken.

Der Grundquerschnitt besteht aus diesem Grund aus einer 6,50 m breiten Fahrbahn, einem östlichen Rad-/ Gehweg mit einer Breite von 3,25 - 2,75 m und einem westlichen Rad-/ Gehweg mit Breiten von 6,25 - 4,75 m. Bäume und Pflanzstreifen werden insbesondere in den überbreiten Abschnitten eingeordnet.

Es soll außerdem der Kreuzungsbereich mit der Scharnhorststraße optimiert werden. Die Linksabbiegespur von Norden kommend soll entfallen. Die gewonnenen Flächen werden den Nebenanlagen (Rad-/ Gehweg) zugeschlagen. Die Auswertung von Schleifendaten erfolgte und rechtfertigt diese Maßnahme zugunsten der Nebenanlage und Baumneupflanzungen. Gemäß Gestaltungshandbuch für den öffentlichen Raum der Stadt Jena „formatio jenensis“ wird folgender Befestigungsaufbau angestrebt: In der westlichen Nebenanlage soll Betonpflaster ohne Fase ohne eine Trennung von Fuß- und Radverkehr eingesetzt werden. Die Fahrbahn wird in Asphalt ausgeführt und die östliche Nebenanlage wird, wie von Norden kommend, wie im Bestand, in Asphalt hergestellt.

Schnittstellen zu weiteren Vorhaben wurden ermittelt, berücksichtigt und werden im Laufe des Projektfortschritts zu gegebener Zeit abgestimmt (B-Pläne, Vermarktung Grundstücke, weitere grundhafte Ausbauvorhaben).

Die bestehende Straßenbeleuchtungsanlage wird nach Erfordernis (Maste, Kabel, Änderung der Maststandorte, Tiefenlage der Kabel) erneuert.

Die jeweils betroffenen Medien- bzw. Versorgungsträger werden mit Beginn der Maßnahme an der Planung beteiligt. Die vorhandenen Leitungen werden in ihrer Tiefenlage entsprechend der veränderten Funktion der Verkehrsanlage anzupassen und gegebenenfalls umzuverlegen sein.

Die Einbeziehung der zu beteiligenden Beiräte hat stattgefunden (Ortsteilrat Jena-Nord am 05.03.2025, Beirat Mobilität am 15.04.2025 und die Arbeitsgruppe „Barrierefreies Jena, Wohnen und Verkehrssicherheit“ des Beirates für Menschen mit Behinderungen am 30.04.2025). Erforderlichenfalls werden weitere Beteiligungen stattfinden.

Im aktuellen KSJ-Wirtschaftsplan 2025/26 wird die Baumaßnahme ab 2028 berücksichtigt und es werden Mittel in Höhe von 7.100.000 € kalkuliert.

Das Vorhaben ist grundsätzlich förderfähig. Der Freistaat leistet Ausgleichszahlungen zur Kompensation von entfallenden Straßenausbaubeiträgen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) – während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.